

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 05.10.1822 publ. 10.10.1822

den auf Stempelpapier Nr. 32. geschrieben werden.

6. Die Vasallen können, ohne besondere Uebereinkunft, von den Afters Vasallen keine Beyhülfe zu der zu leistenden Entschädigung verlangen.

7. Jeder Vasall, der von den Vortheilen dieser Bestimmungen Gebrauch machen will, muß sich vor dem 1sten Julius 1823. darum bewerben, und spätestens in weitem 6 Monaten die Sache völlig zur Endschaft befördern, indem nach Ablauf des Jahrs 1823. hinsichtlich derjenigen Lehen, in Ansehung deren bis dahin eine Abhandlung nicht erfolgt ist, die Lehensverbindung als unveränderlich fortbestehend betrachtet werden wird.

8. Mit der S. 4. erwähnten Commission wird der Regierungsrath Suden beauftragt, welchem rücksichtlich der dazu erforderlichen Vorarbeiten der Archivsecretair Kohli beystreten wird.

25) Regierungs-Bekanntmachung vom 5ten Oct. 1822., publ. am 10ten ejd.

Ausdehnung
der Quarantaine-Maasregeln.

Die zur Sicherung wegen Verbreitung des gelben Fiebers, rücksichtlich der aus der Havannah kommenden Schiffe, durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 15ten Septemb.